

FRIEDL



Grundwissen für Brandschutzbeauftragte

Kompodium zur
Aus- und Weiterbildung

5. Auflage

 BOORBERG

Grundwissen für Brandschutzbeauftragte

Kompodium zur Aus- und Weiterbildung

Dr.-Ing. Wolfgang J. Friedl

5., überarbeitete Auflage, 2023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über www.dnb.de abrufbar.

5. Auflage, 2023

Print-ISBN 978-3-415-07428-6

E-ISBN 978-3-415-07429-3

© 2006 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt ins-
besondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikrover-
filmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

Titelfoto: © pixs:sell – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhorn-
straße 8, 86807 Buchloe | eBook-Umsetzung: abavo GmbH, Nebelhorn-
straße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Neben dem abwehrenden, anlagentechnischen und baulichen Brandschutz ist der organisatorische Brandschutz die tragende Säule eines funktionierenden Brandschutzsystems für Unternehmen.

Insbesondere in komplexen und umfangreichen Betrieben ist in der heutigen schnelllebigen Zeit ein betrieblich funktionierendes Brandschutzsystem ein wichtiger Bestandteil zur Sicherung der unternehmerischen Ziele. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Brandschutzbeauftragten, die in diesem System eine zentrale Rolle einnehmen, über ein fundiertes Fachwissen verfügen und über neuartige Gefahren, beispielsweise Li-Akkubrände, Bescheid wissen.

Das vorliegende Buch „Grundwissen für Brandschutzbeauftragte“ in seiner 5., neu überarbeiteten und aktualisierten Fassung stellt umfänglich die vielen Aspekte und Aufgabengebiete eines Brandschutzbeauftragten dar.

Neben den verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Aufgaben des Brandschutzbeauftragten werden insbesondere auch Erfahrungswerte und praktische Tipps in der Umsetzung unmittelbar in die jeweiligen Systembereiche eingearbeitet und können so eine nützliche Unterstützung für einen Brandschutzbeauftragten darstellen.

Wer im organisatorischen und betrieblichen Brandschutz unterwegs ist, wird dieses Fachbuch nicht missen wollen.

Prof. Dipl.-Ing. Reinhard Ries, Leitender Direktor a.D. der Branddirektion in Frankfurt am Main, und Dr. Wolfgang J. Friedl

Der Autor

Wolfgang J. Friedl, Dr.-Ing., geb. 1960, ist firmen- und produktneutraler Beratender Ingenieur für Sicherheitstechnik im Bereich des Brand-, Einbruch- und Arbeitsschutzes. Studium Brandschutz und Arbeitssicherheit in Wuppertal, Promotion in Magdeburg. Seit 1986 im In- und Ausland primär tätig als Sicherheits- und Schadensingenieur, als Brandschutz-Konzeptersteller für Gebäude, sowie als Gutachter und neutraler Unternehmensberater für alle Zweige der Industrie, Wirtschaftsunternehmen und Versicherungskonzerne. Autor von bisher 35 Fachbüchern und zahlreichen Fachartikeln in nationalen und internationalen Sicherheitspublikationen. Co-Autor vieler Loseblattsammlungen. Akkreditierter Fachjournalist. Referent und Schulungsleiter bei Seminaren und Sicherheits-Kongressen der Industrie im In- und Ausland sowie bei bekannten Ausbildungs-Akademien.

Fachbeirat

Martin Amler, geb. 1975. Ausbildung im Maschinenbau (Maschinen und Systemtechnik). Laufbahnausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst. Zusatzstudium an der Hochschule Esslingen (Zertifizierter Fachplaner und Sachverständiger Brandschutz). Gründung eines Büros für Brandschutzplanung. Laufbahnausbildung im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (Einsatzleiter vom Dienst und Sachgebietsleiter Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz). Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Giovanni Aichele, geb. 1961. Feuerwehrlaufbahn: 1991 Kommandant der FFW Lautrach, 1993 Dozent der VBG Lautrach, 2003 Brandschutzbeauftragter der Fa. Goldhofer mit allen Rechten und Pflichten. 2006 Fachkreisbrandmeister Unterallgäu, zuständig für die Ausbildung; Basis-Grundausbildung Truppführer, Fahrzeugmaschinisten und Feuerwehrführerscheinausbildung (131 Wehren). Auszeichnungen: Bayrisches Steckkreuz (höchste Bayerische Feuerwehrauszeichnung) durch Innenminister Joachim Hermann, Ehrenkreuz in Silber des Bezirksfeuerwehrverbandes Schwaben. Seit 1990 Fa. Goldhofer, Meister im Stahlbau.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	11
1 Einleitung	15
2 Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten	17
2.1 Fähigkeiten von Brandschutzbeauftragten	17
2.2 Die aktuelle DGUV Information 205-003	18
2.3 Fort- und Weiterbildungen	23
2.4 Brandschutz im Internet	24
2.5 Bestellungsurkunde für Brandschutzbeauftragte	26
2.6 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	27
2.6.1 Behörden	27
2.6.2 Berufsgenossenschaften	28
2.6.3 Feuerwehren	28
2.6.4 Versicherungen	30
2.7 Kontrollfragen	31
3 Rechtliche Grundlagen	33
3.1 Ziele des Brandschutzes	33
3.2 Aufgaben und Stellung des Brandschutzbeauftragten	34
3.3 Verantwortung für den Brandschutz im Betrieb	36
3.4 Haftung des Brandschutzbeauftragten	37
3.4.1 Bürgerliches Gesetzbuch	38
3.4.2 Strafgesetzbuch	40
3.5 Brandschutzrecht und brandschutztechnische Vorgaben	42
3.5.1 Arbeitsschutzgesetz	46
3.5.2 Betriebsanweisungen	51
3.5.3 Betriebssicherheitsverordnung	53
3.5.4 Gefahrstoffverordnung	53
3.5.5 Arbeitsstättenverordnung	55
3.5.6 Verordnung zur Verhütung von Bränden	56
3.5.7 Versicherungsvertragsgesetz	57
3.5.8 DGUV-Vorschriften und Regeln	58
3.5.9 Technische Regeln	60
3.5.10 Zusammenfassung	61
3.6 Kontrollfragen	62

4	Brandlehre	65
4.1	Chemisch-physikalische Grundlagen	65
4.2	Chemisch-physikalische Definitionen	66
4.3	Brandvergrößerung/Brandvermeidung	75
4.4	Kontrollfragen	76
5	Brand- und Explosionsgefahren	77
5.1	Brandrisiken in Unternehmen	81
5.1.1	Gebäudeaußenhaut	81
5.1.2	Brandlasten am Arbeitsplatz	83
5.1.3	Abfallentsorgung	85
5.2	Gefährdung von Personen	87
5.3	Besondere Gefährdungen	89
5.3.1	Feuergefährliche Arbeiten	90
5.3.2	Tätigkeiten von Fremdfirmen	90
5.4	Brennbare und brandfördernde Gase	91
5.4.1	Lagerung von Gasflaschen	93
5.4.2	Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen	94
5.5	Brennbare Flüssigkeiten	96
5.5.1	Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten	96
5.5.2	Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen	98
5.6	Kontrollfragen	99
6	Baulicher Brandschutz	101
6.1	Bauordnungen und Gebäudenutzungen	102
6.1.1	Bauliche Anlage	103
6.1.2	Sonderbau	104
6.1.3	Gebäudeklassen	105
6.1.4	Weitere Bauvorgaben	106
6.1.5	Brandschutzkonzepte	108
6.1.6	Schutzziele der Bauordnungen	108
6.2	Industriebaurichtlinie	110
6.3	Brandabschnitte	112
6.4	Baustoffe und Bauteile	114
6.5	Flucht- und Rettungswege	116
6.6	Flächen für die Feuerwehr	118
6.7	Löschwasserversorgung	120
6.7.1	Löschwasserbedarf	120
6.7.2	Löschwasserentnahme	122
6.7.3	Löschwasserrückhaltung	124
6.8	Kontrollfragen	125

7	Anlagentechnischer Brandschutz	127
7.1	Brand- und Gefahrenmeldeanlagen	127
7.2	Wasserlöschanlagen	134
7.3	Gaslöschanlagen	138
7.3.1	Kohlendioxid-Löschanlagen	138
7.3.2	Gefahrenklassen	139
7.3.3	Schutzmaßnahmen	141
7.4	Sonstige Brandverhinderungstechnik	143
7.5	Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (Entrauchungsanlagen)	145
7.6	Kontrollfragen	147
8	Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung	149
8.1	Handfeuerlöscher	149
8.1.1	Löschmittel	151
8.1.2	Standorte und Bedienung	154
8.1.3	Löschmitteleinheiten	158
8.2	Wandhydranten	163
8.3	Kontrollfragen	165
9	Organisatorischer Brandschutz	167
9.1	Integration des Brandschutzes in die betriebliche Organisation	167
9.2	Brandschutzmaßnahmen	170
9.3	Schulung der Mitarbeiter	175
9.4	Ausbildung von Brandschutzhelfern	176
9.5	Alarmierung, Evakuierung, Räumung	178
9.6	Verhalten im Brandfall	180
9.7	Brandschutzordnung	181
9.7.1	Brandschutzordnung Teil A	182
9.7.2	Brandschutzordnung Teil B	183
9.7.3	Brandschutzordnung Teil C	186
9.8	Feuerwehrpläne sowie Flucht- und Rettungspläne	188
9.9	Kontrollfragen	193
10	Brandschutzmanagement	197
10.1	Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung	200
10.1.1	Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung	201
10.1.2	Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung	206
10.2	Kontrollfragen	208
11	Abschlussprüfung	209
11.1	Schriftliche Prüfung	209
11.2	Mündliche Prüfung	210

12	Lösungen zu den Kontrollfragen	213
	Nachwort	217
	Vorbeugender Brandschutz – Aschenputtel oder Dornröschen?	217

Abkürzungen

Gesetze, Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASA	Arbeitsschutzausschusssetzung
ASR	Arbeitsstättenregel
ASF	Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BU	Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung
BW	Brandwand, Feuerwiderstandsdauer ≥ 90 min. in der GK 5, mechanisch stabil, 30/50–70 cm (LBO/IndBauRL) über Dach geführt oder beiderseitig je 50 cm feuerbeständig; keine Brandlasten vor oder über der Brandwand
BW, A	Brandwand Zusatzangabe, nicht brennbare Bestandteile
BW, AB	Brandwand Zusatzangabe, brennbare und nicht brennbare Bestandteile
BW, B	Brandwand Zusatzangabe, brennbare Bestandteile
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Grundsatz	Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz der DGUV
DGUV Information	Berufsgenossenschaftliche Information der DGUV
DGUV Regel	Berufsgenossenschaftliche Regel der DGUV
DGUV Vorschrift	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift der DGUV
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 4102	Deutsche Baustoffklassifizierung:
– A 1, A 2	Nichtbrennbare Baustoffe
– B 1, B 2, B 3	Schwer-, normal- und leichtentflammbare Baustoffe
– T 30/60/90	Brandschutztür, Feuerwiderstandsdauer in min.
– F 30/90	Feuerhemmende/Feuerbeständige Wand
– G 30/60/90	Brandschutzverglasung, hält Wärmestrahlen nicht ausreichend ab, aber Flammen für 30, 60 und 90 min.
– F 30/60/90	Brandschutzverglasung, hält auch Wärmestrahlen ausreichend ab für 30, 60 oder 90 min.
– K 30/90	Klappe in Lüftungsleitung

– S 90	Kabelschott, feuerbeständig
– RD	Rauchdicht (bezüglich Türen: oben und an beiden Seiten dicht)
– RS	Rauchschutz (bezüglich Türen: 4-seitig dicht im geschlossenen Zustand, eine Dichtlippe fährt automatisch nach unten aus)
– E 30/90	Strom-/Datenkabel, das eine Beflammung 30/90 min. aushält (Funktionserhalt)
– I 30/90	Installationskanal für Leitungen, der eine Beflammung 30/90 min. zurückhält
DIN EN 13 501	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
EML	Estimated Maximum Loss (wahrscheinlich eintretender Schaden unter Berücksichtigung von Sicherheitstechnik); Anm.: Die Relation PML zu EML kann versicherungsrechtlich relevant sein für die Versicherbarkeit, die Einstufung und die Höhe der Prämie
EN	Europanorm
ETK	Einheitstemperaturkurve
F/II	Feuer/Feuer-Industrie (Versicherungsrecht)
FeuV	Feuerungsverordnung (Heizungen)
GAU	Größter anzunehmender Unfall (d. h. einen sog. „Supergau“ gibt es nicht)
GaV/GaStellV	Garagenbauverordnung/Garagen- und Stellplatzverordnung
GK	Gebäudeklasse lt. Landesbauordnung
– GK 1	Freistehendes Gebäude mit ≤ 2 Nutzungseinheiten, $\leq 400 \text{ m}^2$, Höhe $\leq 7 \text{ m}$
– GK 2	Gebäude mit ≤ 2 Nutzungseinheiten, $\leq 400 \text{ m}^2$ oder landwirtschaftliches Gebäude, Höhe $\leq 7 \text{ m}$
– GK 3	Sonstige Gebäude mit einer Höhe $\leq 7 \text{ m}$
– GK 4	Gebäude mit einer Höhe $\leq 13 \text{ m}$
– GK 5	Gebäude mit einer Höhe $\leq 22 \text{ m}$
GUV	Gemeindeunfallversicherung
HHBO/HHRL	Hochhausbauverordnung/Hochhausbaurichtlinie
IndBauR	Industriebaurichtlinie
LAR/LARL	Leitungsanlagenrichtlinie
LBO	Landesbauordnung
LüARL	Lüftungsanlagenrichtlinie
MPA	Materialprüfanstalt
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz

PML	Probable Maximum Loss (geschätzter wahrscheinlich eintretender Höchstschaden ohne Berücksichtigung von Sicherheitstechnik)
StGB	Strafgesetzbuch
TR	Technische Regel
TRBS	Technische Regel Betriebssicherheitsverordnung
TRGS	Technische Regel Gefahrstoffverordnung
VersStättV	Versammlungsstättenverordnung
vfdb	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes
VkV	Verkaufsstättenverordnung
VVB	Verordnung zur Verhütung von Bränden (Bayern)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

Anlagentechnische und organisatorische Brandschutzbegriffe

BSO	Brandschutzordnung
– BSO, Teil A	Aushang für alle im Gebäude befindlichen Personen
– BSO, Teil B	Schriftliche Information für alle Mitarbeiter
– BSO, Teil C	Schriftliche Information für alle Mitarbeiter, die in Notsituationen wie Gebäuderäumungen, Bränden usw. besondere Aufgaben haben
EX	Explosion
HFL	Handfeuerlöscher
– Brandklasse A	Feste brennbare Stoffe
– Brandklasse B	Flüssig und flüssig werdende Stoffe
– Brandklasse C	Gasförmige brennbare Stoffe
– Brandklasse D	Brennbare Metalle
– Brandklasse F	Brennbare Speiseöle und -fette
MRA	Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage (alte Bezeichnung)
MRWG	Maschinelles Rauch- und Wärmeabzugsgerät (neue Bezeichnung)
NRA	Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (alte Bezeichnung)
NRWG	Natürliches Rauch- und Wärmeabzugsgerät (neue Bezeichnung)
OEG	Obere Explosionsgrenze

RTI	Response time index (Ansprechverhalten von Sprinklerköpfen)
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
UEG	Untere Explosionsgrenze
Why/WHY	Wandhydrant (Typ S, Typ F)

Der Erfinder und Unternehmer **Werner von Siemens** erkannte bereits im Jahr 1880:

„Das Verhüten von Unfällen [und damit auch das Verhüten von Bränden] darf nicht als eine Vorschrift des Gesetzes aufgefasst werden, sondern als ein Gebot menschlicher Verpflichtung und wirtschaftlicher Vernunft.“

Diese Grundeinstellung passt für das Wesen sowie die Tätigkeit von Brandschutzbeauftragten sehr gut. Die Tatsache, dass es bislang nicht gebrannt hat, darf nicht zu der Annahme führen, dass der Brandschutz auch korrekt ausgeführt und keine Brandgefährdung vorhanden ist. So auch die Auffassung der **Rechtsprechung**: „Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brands praktisch jederzeit gerechnet werden muss“. Und weiter: „Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine [Brand-]Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss“ (nachzulesen in den Urteilen 5 K 1012/85 des VG Gelsenkirchen und 10 A 363/86 des OVG Münster). Das sollte man sich als Brandschutzbeauftragter stets vor Augen halten und auch bei eigenen Schulungen anderen vermitteln.

Brandschutz ist komplex und an vielen und unterschiedlichen Stellen in Gesetzen, Bestimmungen, Normen oder technischen Regeln zu finden; da den Überblick zu behalten ist nicht einfach. Vielleicht mag die Bedeutung des Brandschutzes für manchen erstmals nicht erkennbar sein – vergleichbar den Kfz-Sicherheitseinrichtungen, deren Sinn und Nutzen man erst bei einem Unfall erkennt. Das vorliegende Fachbuch möchte daher früher ansetzen, nicht erst, wenn es zum Schadensfall gekommen ist.

Wer dieses Buch liest, erwirbt das für Brandschutzbeauftragte nötige **Fachwissen**. Inhaltlich orientiert sich das Werk an der aktuellen DGUV Information 205-003 vom Dezember 2020 und eignet sich daher ideal zur Vorbereitung auf den Ausbildungslehrgang zum Brandschutzbeauftragten.

Die durchgesehene und überarbeitete **Neuaufgabe** wurde ergänzt um die Neuerungen der aktuellen ASR A2.2 vom Mai 2018 sowie um ein umfassendes Stichwortverzeichnis. Mit kurzen Abschnitten und zusätzlichen Gliederungspunkten sind die einzelnen Kapitel noch verständlicher gestaltet. Zu Beginn jedes Kapitels wird auf die Relevanz hingewiesen, die dem jeweiligen Thema in der schriftlichen Abschlussprüfung zukommt. Bewährt

haben sich auch die am Ende jeden Kapitels eingefügten Kontrollfragen, die den Lesern eine rasche Überprüfung des gelernten Wissens ermöglichen und so die Vorbereitung auf die Prüfung zum Brandschutzbeauftragten erleichtern. Ein Griffregister am Seitenrand rundet das Werk ab.

An dieser Stelle schon der **Hinweis**, dass sich das Amt „Brandschutzbeauftragter“ und nicht „Brandschutzverantwortlicher“ nennt. Brandschutzbeauftragte geben den Bereichsleitern, den fachvorgesetzten Produktionsleitern oder den Werkstattmeistern Hinweise und Tipps, wie sie die Arbeitsumgebung den geltenden Anforderungen entsprechend gestalten sollen, können oder müssen – vergleichbar einem Arzt, der Ratschläge zur Gesundheit gibt. Hält sich der Patient nicht daran, ist er selbst in der Verantwortung. Räumt die zuständige Person die verbotenerweise gelagerten Gasflaschen trotz Aufforderung durch den Brandschutzbeauftragten nicht weg, schafft sie keinen geeigneten Behälter für ölgetränkte Lappen an, entfernt sie den verbotenen Keil zum Aufhalten der Brandschutztür nicht, ist im Fall eines Unglücks die betreffende Person und nicht der Brandschutzbeauftragte in der juristischen Haftung. Mit dem Begriff des „Brandschutzbeauftragten“ sind selbstverständlich alle Geschlechter angesprochen. Lediglich zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden die männliche Form gewählt.

Ein ganz besonderer Dank gilt abschließend dem aus Anlass der vierten Auflage gegründeten **Fachbeirat**, der sich bereit erklärt hat, an der Überarbeitung mitzuwirken und das Buch noch besser zu machen. Die konstruktiven Hilfen wurden aufgegriffen und an geeigneter Stelle in diesem Werk eingebracht.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie viel aus diesem Werk entnehmen und in Ihrem Unternehmen oder privat direkt umsetzen können. Damit erst gar kein Brand entstehen kann!

2 Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten

2

In Deutschland gibt es viele gute **Institutionen**, die Brandschutzbeauftragte ausbilden, z.B. die A.V.B.-Akademie, WEKA-Akademie, der FORUM-Herkert-Verlag, der Verband der Schadensversicherer (VdS), das Haus der Technik (HdT) oder die verschiedenen Technischen Akademien und TÜV-Einrichtungen (z.B. TÜV NORD, TÜV Rheinland). Aber auch Fachverbände wie z.B. der Bundesverband Sicherheitstechnik (BHE) oder die in den einzelnen Bundesländern vorhandenen Verbände „Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft“ (ASW) bieten Kurse an. Neuerdings gibt es auch Internet-Fernkurse, wie sie z.B. die IHK oder die Bildungsgrad-Akademie anbieten. Deren Ausbildungszeiten, Inhalte und Prüfungen sind Dank der **DGUV Information 205-003** grundlegend vorgegeben, können aber mittlerweile in acht unterschiedlichen Varianten ziemlich frei ausgestaltet werden. Wenn ein Unternehmen mehrere Brandschutzbeauftragte ausbilden möchte, dann ist es oft aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, sich den Trainer „ins Haus zu holen“. Dann findet die Ausbildung in den eigenen Räumlichkeiten statt mit dem weiteren Vorteil, dass auf die individuellen Bedürfnisse des Unternehmens eingegangen werden kann.

2.1 Fähigkeiten von Brandschutzbeauftragten

Brandschutzbeauftragte sind selten Juristen, müssen aber mit Gesetzen umgehen können. Gute Chancen, den Brandschutz vermitteln zu können, hat, wer zuverlässig, ehrlich, offen sowie authentisch ist und auch unangenehme Punkte ansprechen kann. Selbständiges Arbeiten und proaktives Handeln sind dabei unverzichtbare Wesenszüge. Ein paar Jahre **Berufserfahrung**, idealerweise in unterschiedlichen Bereichen und Funktionen, oder eine feuerwehrtechnische Vorbildung sind für das Amt sicherlich von Vorteil, aber kein Muss. Deshalb empfiehlt es sich vorab zu überlegen, welcher Mitarbeiter hierzu am besten geeignet ist.

Der Brandschutzbeauftragte muss die **Fähigkeit** haben, sich selbst zu motivieren und sich die nötigen Arbeiten zuzuteilen – er darf nicht warten, bis man ihn bittet, bestimmte Dinge umzusetzen (Schulungen, Begehungen, Beratungen, Besprechungstermine, Mängelprotokolle, Wartungspläne, Gefährdungsbeurteilungen, Informationsvermittlung, Optimierungen, Brandschutzordnung, Feuerwehreinsatzpläne). Schließlich müssen Sie mit der Belegschaft, Behördenvertretern, der Geschäftsführung, dem Betriebsrat, internen und externen Handwerkern und auch Vertriebsingenieuren von Unterneh-

men, die Produkte verkaufen wollen, auf Augenhöhe verhandeln und auf einvernehmliche bzw. konstruktive Lösungen hinarbeiten. Personen, die auf diesem Gebiet bereits Erfahrungen gesammelt haben, wie z.B. aus der Produktion kommende, betriebliche Praktiker mit Meistertitel, sind daher besonders geeignet, die Rolle des Brandschutzbeauftragten einzunehmen.

Das nötige Fachwissen zu haben, also Gesetze und weitere Vorgaben zu kennen, ist das eine. Das andere ist es, dieses auch anwenden und real vorgefundene Situationen (gemeint sind Verstöße) werten zu können. Schließlich muss der Brandschutzbeauftragte souverän beurteilen können, ob ein brandschutztechnischer Verstoß (nur) einmalig eingetreten ist oder ob eine dauerhafte Gefahr für Menschen oder erhebliche Sachwerte besteht. Die Mitarbeiter müssen wissen, dass sie sich mit brandschutztechnischen Fragen und Problemen an ihn wenden können, ohne dass negative Folgen zu befürchten sind. Dabei nimmt der Brandschutzbeauftragte oft die Stellung eines **Moderators** ein. „Moderat“ bedeutet gemäßigt, zielführend und problemlösend – also nicht provokativ, eskalierend. Kurz, man muss sich für den Brandschutz im Unternehmen verantwortlich fühlen, ohne es im juristischen Sinne zu sein.

2.2 Die aktuelle DGUV Information 205-003

Das Kürzel DGUV steht für die **D**eutsche **G**esetzliche **U**nfall**v**ersicherung. Im Dezember 2020 ist die aktuelle Fassung der Ausbildungsvorgaben neu erstellt worden und die früher absoluten, klaren zeitlichen Vorgaben für die Inhalte sind jetzt relativiert in fünf Hauptkapitel:

1. Allgemeine Kompetenzen

Der Brandschutzbeauftragte:

- kennt die einschlägigen Rechtsquellen und Erkenntnisquellen für das Tätigkeitsgebiet und ist in der Lage, diese Dokumente sachgerecht zu interpretieren
- kennt seine Rechtsstellung im Betrieb
- kann seine eigene Verantwortung und Haftung einschätzen und erläutern
- kennt seine internen und externen Ansprechpartner
- ist in der Lage, seinen fachlichen Standpunkt deutlich darzustellen und gegenüber Dritten nachdrücklich zu vertreten
- versteht die wesentlichen physikalisch-chemischen Grundlagen der Verbrennung und des Löschens
- kann die Bedeutung des Brandschutzes für Betriebe und Organisationen darstellen

- kann die möglichen Gefahren und Schäden, die für Menschen, Tiere, Gebäude, Sachen, Produktionseinrichtungen und -abläufe sowie die Umwelt durch Brand entstehen, Dritten vermitteln
- kann die Auswirkungen von Brandfolgeprodukten auf die Gesundheit von Menschen erläutern
- kennt wesentliche Zündquellen und Brandursachen und kann Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen

2. Themenfeld baulicher Brandschutz

Der Brandschutzbeauftragte:

- kann Gebäude den Gebäudeklassen zuordnen
- erkennt, ob ein Gebäude einen Sonderbau darstellt
- versteht die wesentlichen Maßnahmen und Konzepte im baulichen Brandschutz und kann Dritten die Wichtigkeit der entsprechenden Maßnahmen erläutern
- kann den Ist- und Sollzustand für die Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge beurteilen
- versteht die Klassifizierung von Baustoffen und Bauteilen
- kann Anforderungen an Baustoffe und an Bauteile aus Brandschutzkonzepten und Vorschriften entnehmen
- kennt die Bedeutung der Löschwasserversorgung und die wichtigsten Möglichkeiten, wie diese gewährleistet werden kann
- kennt die Wichtigkeit der Löschwasserrückhaltung und kennt wesentliche Maßnahmen dafür
- kennt die Bedeutung der Flächen für die Feuerwehr und kann diese Dritten vermitteln
- kann offensichtliche Abweichungen von regulären Zuständen von Bauteilen erkennen und beschreiben

3. Themenfeld anlagentechnischer Brandschutz

Der Brandschutzbeauftragte:

- kennt die wesentlichen brandschutztechnischen Anlagen
- kann deren Funktions- und Wirkungsweise erläutern
- kennt deren typische Anwendungsbereiche
- kann deren wesentliche Bauteile erkennen und benennen
- erkennt typische betriebliche Situationen, durch die die Wirksamkeit der Anlagen negativ beeinflusst werden, und kann diese erläutern
- kann offensichtliche Mängel an brandschutztechnischen Anlagen erkennen und beschreiben
- kennt wesentliche Schutzmaßnahmen für Personen beim Einsatz von Gaslöschanlagen und kann diesbezüglich den Unternehmer beraten
- kann die Bedeutung von ordnungsgemäßer Instandhaltung und insbesondere auch erforderlicher Prüfung erläutern

4. Themenfeld organisatorischer Brandschutz

Der Brandschutzbeauftragte:

- kann den Unternehmer, Führungskräfte und Mitarbeiter im vorbeugenden Brandschutz fachlich kompetent beraten
- kann eine angemessene betriebliche Organisation im Brandschutz vorschlagen und bei der Integration des Brandschutzes in die betrieblichen Abläufe mitwirken
- kann die Brandschutzordnung entsprechend den betrieblichen Erfordernissen ausarbeiten
- kann den Unternehmer bei der betrieblichen Unterweisung im Brandschutz unterstützen
- kann Beschäftigte und Führungskräfte zu brandschutzgerechtem Verhalten motivieren
- ist in der Lage, Evakuierungsübungen zu planen und deren Verlauf auszuwerten
- kann für übliche Tätigkeiten und Gegebenheiten eine Gefährdungsbeurteilung zum Thema Brandschutz erstellen
- kann in Zusammenarbeit mit anderen Experten (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit) bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung bei komplexen Sachverhalten aktiv mitwirken
- kann Ersatzmaßnahmen zum baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz vorschlagen
- kennt wesentliche Prüfpflichten im Brandschutz, ist in der Lage, ordnungsgemäße Prüfungen zu organisieren und kann den Unternehmer bezüglich der Organisation der Prüfungen beraten
- kann Personen im Umgang mit handbetätigten Feuerlöschern und anderen Löscheinrichtungen ausbilden
- kann ein Konzept zur Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern und anderen Löscheinrichtungen erarbeiten und bei der Umsetzung mitwirken
- kann Flucht- und Rettungspläne auf deren Richtigkeit überprüfen
- kann bei der Erstellung von Feuerwehrplänen mitwirken
- stellt Abweichungen im betrieblichen Brandschutz fest und kann sie dem Unternehmer darlegen
- kann aussagekräftige Berichte und Stellungnahmen verfassen

5. Themenfeld abwehrender Brandschutz

Der Brandschutzbeauftragte:

- kann mit handbetätigten Feuerlöscheinrichtungen einen Entstehungsbrand löschen

- kennt die Organisation von Feuerwehren
- kennt die Leistungsfähigkeit und die Leistungsgrenzen von Feuerwehren und Rettungsdiensten

Es geht in der neuen Ausbildungsrichtlinie, wie unschwer zu erkennen ist, sehr viel um Kompetenzen und Fähigkeiten. Nun muss man jedoch erstens wissen, dass ein breiter Querschnitt der arbeitenden Bevölkerung zur Ausbildung für Brandschutzbeauftragte kommt. Und zweitens, dass man in 64 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten sicherlich einiges an Fachwissen vermitteln kann – jedoch was Elternhaus, Schulbildung und Berufsausbildung nicht hinbekommen haben, das kann man nicht vermitteln, jedenfalls nicht im Kurs für Brandschutzbeauftragte. Heißt für die vorgesetzten Personen, sich diejenigen als zukünftige Brandschutzbeauftragte auszusuchen, die man für fachlich, menschlich und intellektuell dafür in der Lage hält. Das sind meistens Handwerker mit Meistertitel und andere aktive, intelligente Menschen, die über einen gesunden Menschenverstand verfügen und ein Gefühl dafür haben, was akzeptabel ist und was nicht. Die absolute Grundvoraussetzung für gute Brandschutzbeauftragte ist also zum einen das Wesen und zum anderen das Fachwissen: Das richtige Wesen muss man haben, das Fachwissen wird vermittelt.

Die alte DGUV-Regel vom November 2014 hatte noch klar vorgegeben, für welche Themen wie viel Zeit zur Vermittlung vorgesehen ist:

Inhalte	Umfang
Rechtliche Grundlagen	4 UE
Brandlehre	3 UE
Brand- und Explosionsgefahren	7 UE
Baulicher Brandschutz	8 UE
Anlagentechnischer Brandschutz	8 UE
Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung	2 UE
Organisatorischer Brandschutz	16 UE
Brandschutzmanagement	8 UE
Behörden, Feuerwehren, Versicherungen	4 UE
Abschlussprüfungen	4 UE

Tab. 1: Ausbildungsumfang nach der alten DGUV Information 205-003

Heute gibt es acht zum Teil völlig unterschiedliche Varianten der Ausbildung, die wie folgt aussehen:

- **Variante 1:** Zwei Wochen Präsenzphase mit vier Tagen à 8 UE (also 64 UE, gleichmäßig verteilt auf zwei Wochen; diese zwei Wochen können aneinander grenzen oder es liegt etwas Abstand dazwischen).
Anmerkung: Diese Variante des sog. Frontalunterrichts ist nach wie vor die effektivste wie effizienteste Methode der Wissensvermittlung und wird von praktisch allen Ausbildungsinstituten angewandt. Sie entspricht der bisherigen Regelung – mit dem erheblichen Unterschied, dass eben die stringente Vorgabe bezüglich der Stundenverteilung völlig entfallen ist.
- **Variante 2:** Es gibt eine Einführungsveranstaltung über 2,5 Tage, dann eine Praxisphase mit Bericht über ca. drei Wochen und zuletzt eine Abschlussveranstaltung von fünf Tagen.
- **Variante 3:** Es gibt eine Einführungsveranstaltung über drei Tage, dann eine Selbstlernphase, danach eine Praxisphase sowie abschließend eine weitere Veranstaltung über drei Tage.
- **Variante 4:** Auf eine zweitägige Präsenzphase folgt eine Praxisphase, dann ein Online-Seminar und dann fünf Tage Vorträge vor Ort.
- **Variante 5:** Es gibt eine zweitägige Einführungsveranstaltung, dann eine Praxisphase, eine Onlinephase, ein Praxisprojekt und eine Abschlussveranstaltung.
- **Variante 6:** Drei Tage Einführungsveranstaltung, Praxisphase, Online-Seminar, Praxisprojekt und Abschlussveranstaltung über drei Tage.
- **Variante 7:** Drei Tage Einführungsveranstaltung, dann Praxisphase, dann zwei Tage Vor-Ort-Seminar, danach Selbstlernphase und dann drei Tage Abschlussseminar.
- **Variante 8:** Drei Tage Einführungsveranstaltung, dann Online-Seminar und drei Tage Abschlussveranstaltung.

Somit benötigt man für die beliebteste und beste Variante 1 insgesamt acht Tage und danach ist man bei bestandener Prüfung Brandschutzbeauftragter. Die Variante 2 fordert 7,5 Tage vor Ort und benötigt für die Praxisphase zwei bis drei Wochen. Variante 3 fordert sechs Tage vor Ort sowie sechs Wochen für die Selbstlernphase und zwei bis drei Wochen für die Praxisphase. Bei Variante 4 ist man sieben Tage vor Ort und benötigt darüber hinaus noch zwei bis drei Wochen für eine Praxisphase sowie drei halbe Tage für ein Online-Seminar. Variante 5 macht fünf Tage vor Ort nötig, dazu kommen zwei bis drei Wochen Praxisphase, zwei halbe Tage für ein Online-Seminar und noch mal sechs Wochen für ein Praxisprojekt. Die Variante 6 benötigt sechs Tage vor Ort, dann drei bis vier Wochen Praxisphase, zwei Tage Online-Seminar und zwei Monate Pra-

xisprojekt. In Variante 7 ist man acht Tage vor Ort, danach zwei bis drei Wochen in einer Praxisphase, dann noch eine Selbstlernphase über vier Wochen. Schließlich fordert Variante 8 für die zukünftigen Brandschutzbeauftragten sechs Tage vor Ort und dann noch mal vier halbe Tage Online-Veranstaltung.

Man sieht schnell, wie extrem zeitaufwändig und wenig nachvollziehbar oder gar prüfbar viele der Varianten 2–8 sind. Zudem dürfte es auch keine Unternehmen geben, die für Brandschutzbeauftragte die Aufgaben stellen, vorgeben und prüfen können. Fazit: Die Variante 1 ist und bleibt die einzig sinnvolle und richtige Lösung – befähigte Personen stellen die Vorgaben für den Brandschutz vor, beantworten Fragen, stellen Gruppenaufgaben und erläutern den Sinn von Vorgaben. Auch die Beurteilung von Verstößen sowie ihrer Kompensationsmöglichkeiten gehört zur relevanten Kompetenzvermittlung.

Im Internet ist die DGUV-Information 205-003 als PDF-Datei zu finden, die jeder Brandschutzbeauftragte gelesen haben sollte. Die darin vorgegebenen fachlichen Inhalte sind die Grundlage für dieses Buch. Persönlichkeit, Argumentationsfähigkeit und Kompetenz jedoch können wir nicht vermitteln – die „hat man“ entweder oder man eignet sie sich selbst im Laufe des beruflichen Lebens an (oder eben nicht).

2.3 Fort- und Weiterbildungen

Die aktuelle DGUV Information 205-003 fordert nach wie vor, dass Brandschutzbeauftragte **alle drei Jahre** eine **Weiterbildung** im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 min. (also üblicherweise zwei ganze Tage) absolvieren sollen.

Dabei gibt es eine große Bandbreite an Inhalten:

- **Anlagentechnischer Brandschutz,**
- **Organisatorischer Brandschutz,**
- **Baulicher Brandschutz,**
- **Branchenbezogene Seminare** zur Thematik „Brandschutz“ (z. B. für die Luftfahrt oder Bahn, sofern man in diesen Bereichen arbeitet),
- **Explosionsschutz** (hier wird angeraten, sich Hilfe von einem spezialisierten Experten zu holen, denn der Explosionsschutz wird aufgrund seiner Komplexität in der Ausbildung für Brandschutzbeauftragte nicht ausreichend abgedeckt – was keine Kritik sein soll, denn schließlich ist man ja Brand- und nicht Explosionsschutzbeauftragter),
- **Notfallmanagement,**
- **Katastrophenschutz,**